

8 DIE BEITRÄGE ZUM WOHLFARTSFONDS

8.1 Allgemeines

Beiträge der Mitglieder	<ul style="list-style-type: none">• werden entweder durch den Dienstgeber oder direkt vom Mitglied eingehoben
Vermögenserträge	<ul style="list-style-type: none">• aus ca. EUR 328.000.000,00 Vermögen (Stand 30.06.2020)
→ keine Subventionen durch den Staat!	

Die Finanzierung der Leistungsverpflichtungen des Wohlfahrtsfonds erfolgt ausschließlich über die Beiträge der Mitglieder und über die Erträge aus der Vermögensverwaltung. Es gibt keine Subventionen durch den Staat.

WICHTIG: Die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds dürfen nicht mit der Kammerumlage verwechselt werden und sind ausschließlich für Ihre individuelle Vorsorge und für Ihre soziale Sicherheit bzw die Ihrer Angehörigen bestimmt.

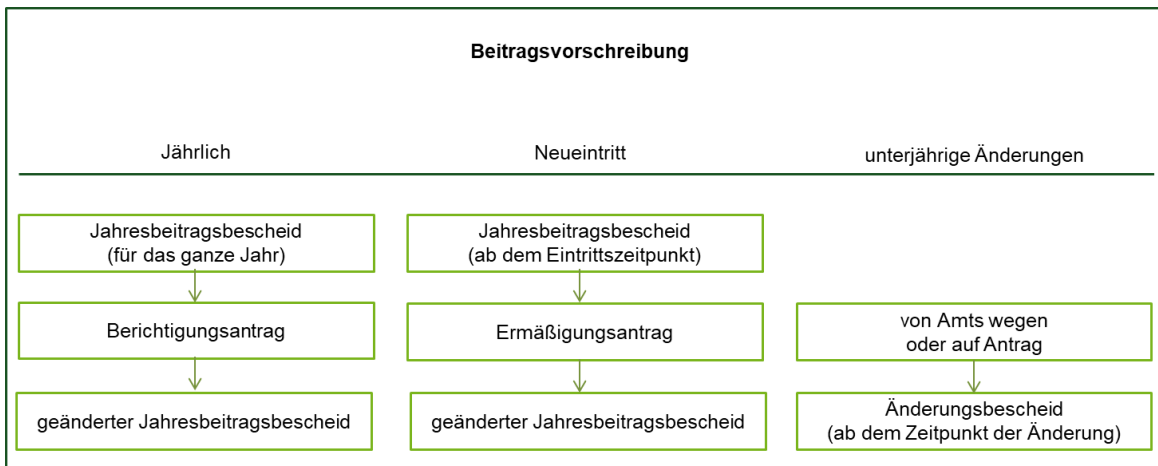
8.2 Beitragseinhebung

Beitragseinhebung	<ul style="list-style-type: none">• Dienstgebereinbehalt• Direktvorschreibung• Abzug vom ÖGK-Umsatz
→ Ermäßigungsmöglichkeiten (abhängig vom Bruttoeinkommen)	

Die Höhe des Beitrages zur Altersversorgung ist vom Alter des Mitgliedes sowie von der Art der Berufsausübung abhängig. Die Beiträge zur Altersversorgung werden als Festbeiträge entweder durch den Dienstgeber oder mittels Direktvorschreibung vom Mitglied selbst eingehoben. Bei ÖGK-VertragsärztInnen werden die Beiträge zur Altersversorgung in Form einer Prozentvorschreibung eingehoben. Die Unterstützungsleistungen werden als Festbeitrag vorgeschrieben.

Es bestehen - insbesondere für teilzeitbeschäftigte ÄrztInnen und freipraktizierende ÄrztInnen mit kleinen Ordinationen - vielfältige Ermäßigungsmöglichkeiten. Die Höhe der Ermäßigung bestimmt sich nach den jährlichen Bruttoeinnahmen des Mitgliedes aus ärztlicher Tätigkeit und auch nach der Art der Berufsausübung. Die Ermäßigungsgrenzen werden für das jeweilige Kalenderjahr in der Beitragsordnung veröffentlicht. Wird die ärztliche Tätigkeit unterjährig aufgenommen, dann werden die Ermäßigungsgrenzen entsprechend aliquotiert.

8.3 Beitragsvorschreibung



Der Beitrag wird mittels Jahresbeitragsbescheid für das laufende Kalenderjahr vorgeschrieben (entweder für das ganze Jahr oder unterjährig ab dem Zeitpunkt des Eintrittes in den Wohlfahrtsfonds). Unterjährige Änderungen (bsp Wechsel vom Dienstverhältnis in die Niederlassung) führen von Amts wegen oder über Antrag zu einem Änderungsbescheid, der ab dem Zeitpunkt der Änderung Gültigkeit hat.

Bei allfälligen Fragen zu den Beiträgen sowie zur Beitragsvorschreibung können Sie sich gerne mit Herrn Christoph Luger (Tel: 05572 21900-37; christoph.luger@aekvbg.at) persönlich in Verbindung setzen.